



Foto: © pixabay / Ulrike Leone

Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben



Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben

Die Verhütung von Gefahren für das Eigentum der Allgemeinheit, sowie jedes Einzelnen und der Schutz der öffentlichen Reinlichkeit durch verwilderte Tauben sollen für Alle Pflicht und oberstes Gebot sein. Die Stadt Kelheim erlässt deshalb gemäß Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

- (1) Verwilderte Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.
- (2) Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Lebensmittel, die von Tauben aufgenommen werden können.

§ 3 Pflichten / Duldung / Anordnung

- (1) Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihr Vertreter sind zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben verpflichtet.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 Tauben füttert.
 - b. entgegen § 2 Abs. 2 Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben aufgenommen werden kann.
 - c. entgegen § 3 Abs. 1 der Beseitigung von Nistplätzen und der Vergrämung verwilderter Tauben nicht nachkommt.
 - d. entgegen § 3 Abs. 2 Maßnahmen der Stadt Kelheim oder derer Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen oder Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.
 - e. einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Kelheim zur Bekämpfung verwilderter Tauben, Vergrämung verwilderter Tauben und der Beseitigung von Nistplätzen nicht nachkommt.



- (2) Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 OWiG mindestens fünf Euro und wenn ein Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000 Euro.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß Art 50 Abs. 1 LStVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kelheim, 02. Februar 2011

Fritz Mathes
Erster Bürgermeister